



Offerte/Antrag

Personenversicherung Professional Offerte/Antrag Nr. 1.000831.078

Antrag weiterleiten an UW KPVR

Interessent/Antragsteller SPIEGEL TREUHAND AG

Mittelgäustrasse 23 4616 Kappel SO

UID CHE-113.168.885

Gültigkeit Offerte / Antrag ist gültig bis 28.02.2019

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn

Dauer

3 Jahre

Ablauf 31.12.2021
Zahlungsart jährlich

abrechnungspflichtig

AVB-Ausgabe 03.2015 / www.axa.ch/doc/aaqxa

Risikonummer 881.

Wirtschaftsbranche Treuhandbüro Standort Kappel SO

Prämie Jahresprämie CHF 5'957.00

Verlaufsbonus für das Krankentaggeld

Prämienanteil 70 % Überschussanteil 15 %

Ihr Berater Makler

fairsicherungsberatung ag

Holzikofenweg 22

3001 Bern Tel: 0313781010



Leistungsübersicht

Kategorie 1 - Personal mit effektiven Löhnen

Versicherter Personenkreis: Das gesamte Personal ohne Frau Spiegel-Wyss

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

O Dingutorisonic O manit	or o	
		Lohnbasis
Heilungskosten	gemäss UVG	UVGL
Taggeld	gemäss UVG	UVGL
Rente	gemäss UVG	UVGL

Kategorie 2 - Personal mit effektiven Löhnen

Versicherter Personenkreis: Das gesamte Personal

Unfallversicherung in Ergänzung

Schadensversicherung

			Lohnbasis
Taggeld Überschusslohn	Taggeldvariante	80% ab 31.	UEL
		Tag	
	ab AHV-Alter gemäss AVB		
Grobfahrlässigkeit	versichert gemäss AVB		UVGL
Krankentaggeldversicherung Schadensversicherung			
_			Lohnbasis
Kuandianka madal	Daalii ii aasii aa	720 T	A L I\ /I

			Lombasis
Krankentaggeld	Deckungsumfang	730 Tage	AHVL
		abzüglich	
		Wartefrist	
	Wartefrist in Tagen	30	
	Leistungshöhe in % ab AHV-Alter gemäss AVB	80	
	8		

Kategorie 3 - Personal mit festen Löhnen

Versicherte Person: Katharina Spiegel-Wyss Beschäftigungsgrad in % in diesem Betrieb: 100

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

3	30	Lohnbasis
Heilungskosten	gemäss UVG	UVGL
Taggeld	gemäss UVG	UVGL
Rente	gemäss UVG	UVGL



Prämienübersicht

Kategorie 1 - Personal mit effektiven Löhnen

Versicherter Personenkreis: Das gesamte Personal ohne Frau Spiegel-Wyss

Löhne	Männer	Frauen
UVG-Lohnsumme BU (UVGL BU)	247'263	0
UVG-Lohnsumme NBU (UVGL NBU)	247'263	0

		Prämien	sätze Netto
Versicherungen	Lohnbasis	Männer	Frauen
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	UVGL BU	0.79‰	0.79‰
-	UVGL NBU	11.40‰	11.40‰

Kategorie 2 - Personal mit effektiven Löhnen

Versicherter Personenkreis: Das gesamte Personal

Löhne	Männer	Frauen
AHV-Lohnsumme (AHVL)	247'263	26'118
UVG-Lohnsumme BU (UVGL BU)	247'263	26'118
Überschusslohnsumme (UEL)	0	0

		Prämiensätze Netto	
Versicherungen	Lohnbasis	Männer	Frauen
Unfallversicherung in Ergänzung			
	UVGL	0.16‰	0.16‰
	UEL	2.42‰	2.42‰
Krankentaggeldversicherung	AHVL	7.64‰	11.04‰

Kategorie 3 - Personal mit festen Löhnen

Versicherte Person: Katharina Spiegel-Wyss Beschäftigungsgrad in % in diesem Betrieb: 100

Löhne	Männer	Frauen
UVG-Lohnsumme BU (UVGL BU)	59'280	
UVG-Lohnsumme NBU (UVGL NBU)	59'280	

		Prämien:	sätze Netto
Versicherungen	Lohnbasis	Männer	Frauen
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	UVGL BU	0.79‰	
	UVGL NBU	11.40‰	



Prämienübersicht Total

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
		Prämie
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (Berufsunfall)		242
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG (Nichtberufsunfall)		3'495
Unfallversicherung für den Betriebsinhaber und in Ergänzung für das Personal (Bruttoinkl. KUV)	pprämie,	50
Krankentaggeldversicherung (Bruttoprämie)		2'622
Total Bruttoprämien aller Versicherungen		6'409
- Rabatte / + Zuschläge		-452
Total Nettoprämien aller Versicherungen		5'957
Die Minimalprämie beträgt im UVG je CHF 100 für Berufs- und Nichtberufsunfälle. In Versicherungen mindestens CHF 100.	n den übrigen	
Rabatte und Zuschläge *	Unfall	Krankheit
Kombinationsrabatt	-7 %	-7 %
Grössenrabatt	-5 %	
Sonstige Rabatte		-10 %
Total der Rabatte und Zuschläge	-12 %	-17 %

Einreihung in den UVG-Tarif

* gilt nicht für die Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

J		Berufsunfall (BU)	Nichtberufs- unfall (NBU)
Einreihung in den Prämientarif	Klasse	71	10
	Stufe	100	100
Zusammensetzung der Prämiensätze	Risikoprämiensatz	0.60‰	9.10‰
	Verwaltungskostensatz (22.50 %% des Risikoprämiensatzes)	0.14‰	2.05‰
	Unfallverhütungsbeitrag (6.50% des Risikoprämiensatzes für BU) (0.75% des Risikoprämiensatzes für NBU)	0.04‰	0.07‰
	Umlagebeitrag für Teuerungszulagen (2.00% des Risikoprämiensatzes)	0.01‰	0.18‰
	Endprämiensatz	0.79‰	11.40‰



Besondere Vertragsbedingungen

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Berufs- und ortsüblicher Lohn (EVB 19, Ausgabe 01.07.2010)

Als berufs- und ortsüblicher Lohn ist jener Lohn zu verstehen, den der Grossteil der Arbeitnehmenden einer Branche in einer bestimmen Region, für eine bestimmte Tätigkeit, berufliche Stellung, Qualifikation und Erfahrung erhält.

Bei Personen, für die ein berufs- und ortsüblicher Lohn vereinbart wurde, gilt dieser sowohl für die Bemessung der Geldleistungen als auch für die Berechnung der Prämien, unabhängig davon, ob der AHV-Lohn höher oder tiefer ist.

Übersteigt der effektive AHV-pflichtige Lohn den vereinbarten Jahreslohn, so ist dies der AXA schriftlich zu melden, damit der vereinbarte Lohn angepasst werden kann.

Weitere Bedingungen

Jährliches Kündigungsrecht (BVB 88, Ausgabe 01.07.2010)

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt folgendes vereinbart: Der Versicherungsnehmer oder die AXA können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, frühestens nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahres, auf den jeweiligen Hauptverfall der Prämie schriftlich kündigen. Der Beginn des Versicherungsjahres wird in der Police aufgeführt.



Antragsfragen

Besteht eine BVG-Police bei der AXA?

Ja

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Besteht oder bestand für die zu versichernden Personen bereits eine Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG?

Ja

-Bei welchem Versicherer?

Allianz Suisse (vormals Allianz Schweiz)

-Ihre bisherige Policen Nummer?

T111112430

Ist für die zu versichernden Personen ein Antrag bei der AXA oder bei einem anderen Versicherer abgelehnt worden?

O Ja O Nein

Unfallversicherung für den Betriebsinhaber und in Ergänzung für das Personal

Auf welchem Gesetz basiert die Obligatorische Unfallversicherung?

Unfallversicherung gemäss

UVG (CH)

Besteht oder bestand für die zu versichernden Personen bereits eine Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG?

Ja

-Bei welchem Versicherer?

Allianz Suisse (vormals Allianz Schweiz)

-Ihre bisherige Policen Nummer?

T140002179

Ist für die zu versichernden Personen ein Antrag bei der AXA oder bei einem anderen Versicherer abgelehnt worden?

O Ja O Nein

9

-Welche Gesellschaft? Weshalb?

versicherer abgelehmt worden:

⁻Welche Gesellschaft? Weshalb?



Krankentaggeldversicherung

Welche Wartefrist wurde für die BVG-Invalidenrente vereinbart?	24 Monate
Besteht oder bestand für die zu versichernden Personen bereits eine Kollektive Krankentaggeldversicherung?	Ja
-Bei welchem Versicherer?	CSS
-Ihre bisherige Policen Nummer?	10010014014
Befinden sich Personen unter den zu Versichernden, die eine Rente erhalten?	O Ja O Nein
Befinden sich Personen unter den zu Versichernden, die nur teilweise arbeitsfähig sind?	O Ja O Nein
Befinden sich Personen unter den zu Versichernden, die seit mehr als 30 Tagen ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind?	O Ja O Nein
Ist für die zu versichernden Personen ein Antrag bei der AXA oder bei einem anderen Versicherer abgelehnt worden?	O Ja O Nein

⁻Welche Gesellschaft? Weshalb?



Unterschriften

Vorbehalt Risikoprüfung

Diese Offerte gilt unter dem Vorbehalt einer genauen Risikoprüfung. Ändern der Tarif bzw. die Einreihung in den Tarif oder gesetzliche Grundlagen vor einem allfälligen Vertragsbeginn, so gelten die neuen Bestimmungen auch für diese Offerte.

Bemerkungen			

Anzeigepflicht

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, alle Fragen zu diesem Antrag vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben, sonst ist die AXA nicht an den Vertrag gebunden.

Erklärungen des Antragstellers

Allgemeine Vertragsbedingungen

Der Antragsteller hat die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Informationsmittel zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflicht nach Art. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes erhalten. Er ist während 14 Tagen, bei ärztlichen Untersuchungen während 4 Wochen, an den Antrag gebunden.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Abmachungen oder Zusagen des Verkaufsaussendienstes in Abweichung von der gedruckten Offerte, von dem gedruckten Antrag oder von den Allgemeinen und Ergänzenden Vertragsbestimmungen sind für die AXA nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt worden sind.

Der Antragsteller ermächtigt die AXA, bei Behörden und Dritten, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei Ärzten, Spitälern, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Chiropraktikern, sachdienliche Auskünfte im Rahmen der Antragsprüfung einzuholen.

Dies entbindet den Antragsteller indessen nicht davon, die ihm gestellten Antragsfragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten, was er mit seiner Unterschrift bestätigt. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken Zugriff auf die Stammdaten (Name, Adresse, Zahlungsverbindungen etc.) und die Vertrags-Grunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie die erstellten Kundenprofile gewähren. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.



Unterschriften

Ort und Datum	Unterschrift des Beraters
Ort und Datum	Unterschrift des Antragstellers

Interne Angaben

VP-Agentur 0226 V1 820236

V2 V3

Scancode 28fb02b8c67f8d4e904cca00ee59a128